

# Praxisbeispiel Kanton Aargau

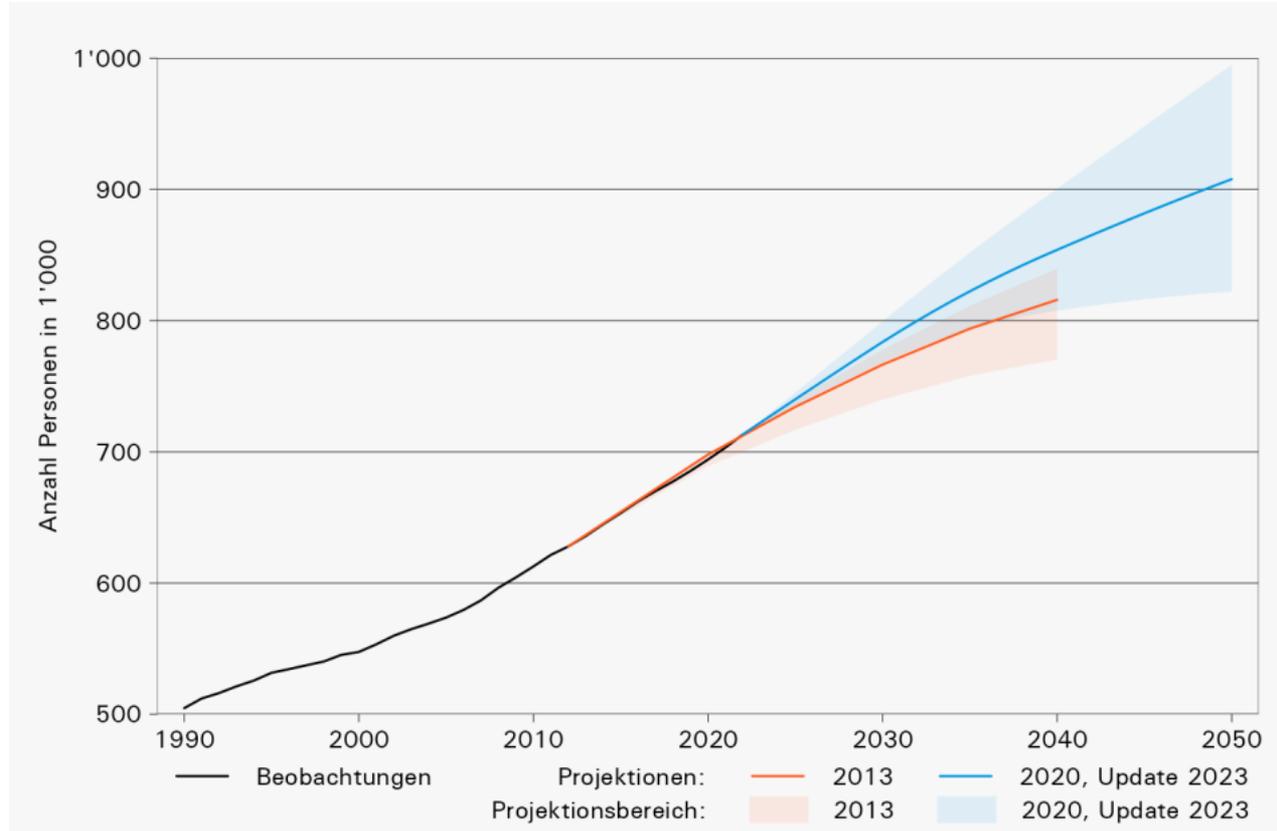
## Erfahrungsaustausch Waldrecht

20. Juni 2024

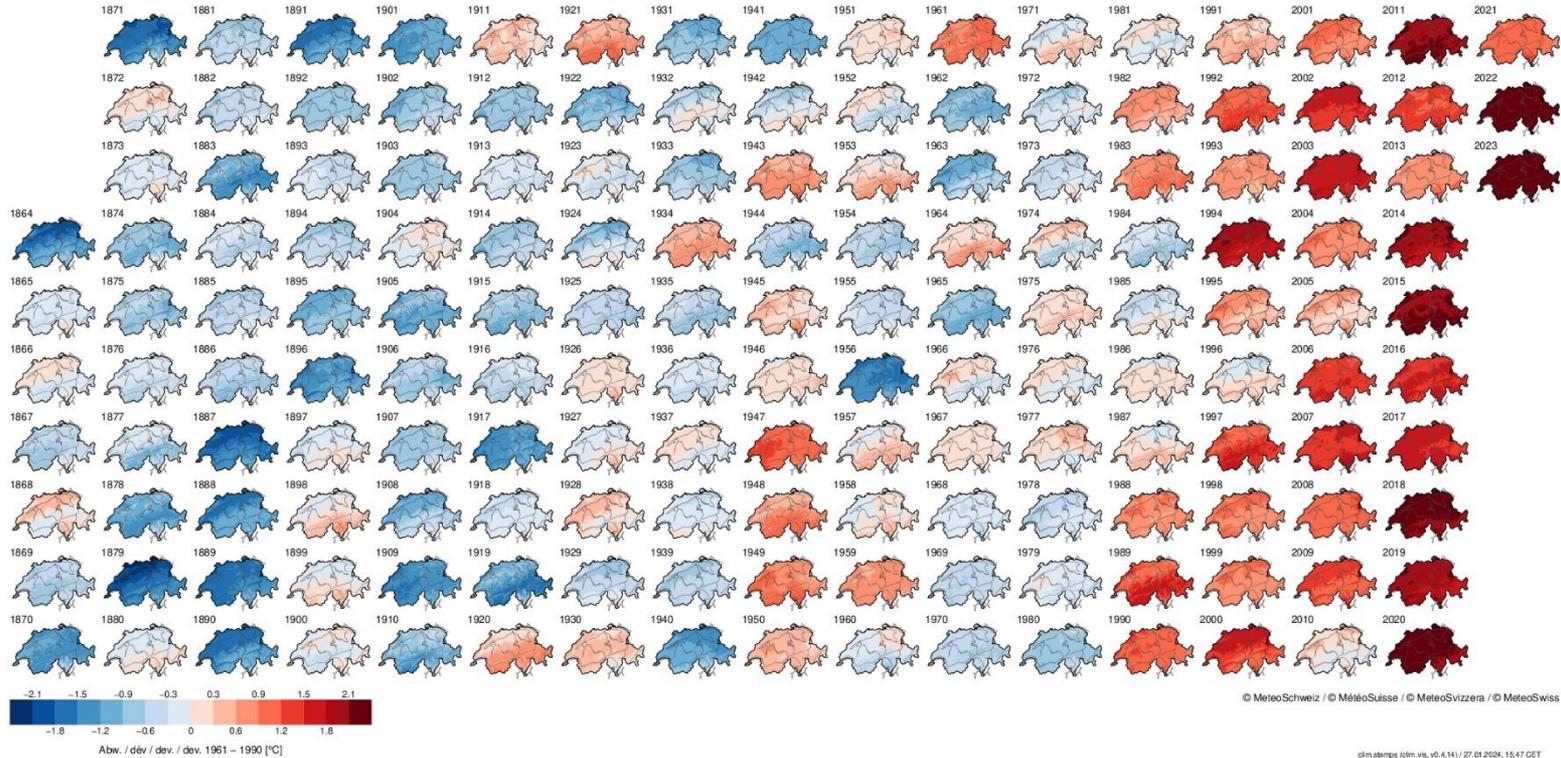


i n t r o

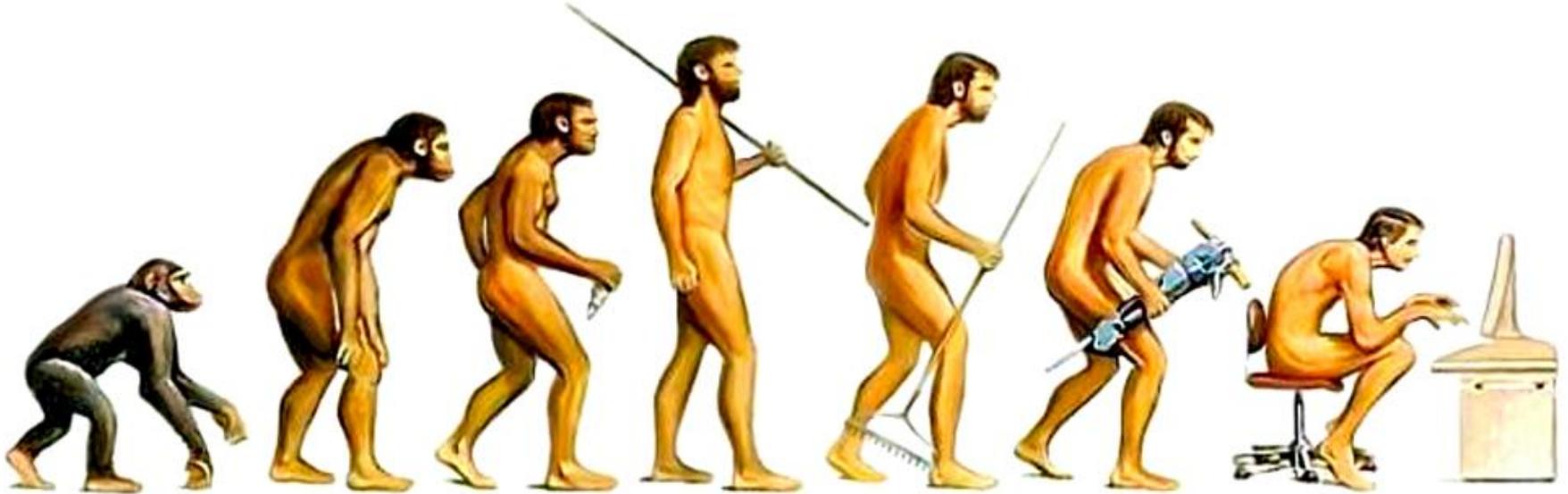
# Bevölkerungsentwicklung Kanton Aargau

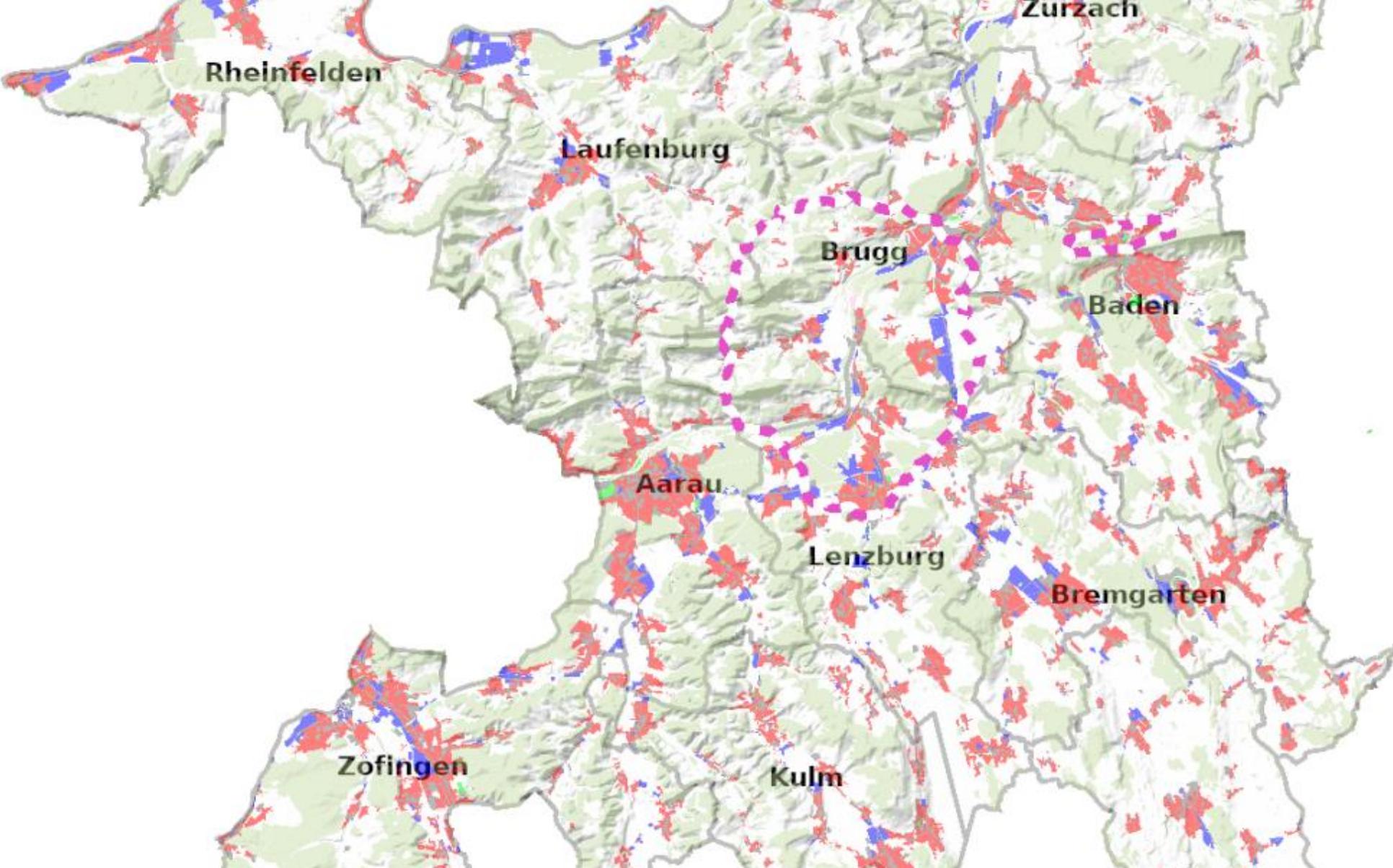


# Hitzeperioden nehmen zu



# Die Arbeit hat sich verändert





# Ruf nach Einschränkung der Zugänglichkeit

abo+ MOBILE EINSATZTRUPPE

## Aargauer Jagd-Präsident fordert eine Wald-Polizei: «Allein mit schönen Worten ist der Freizeitrummel im Wald nicht in den Griff zu kriegen»

Der Druck auf den Lebensraum Wald war eines der zentralen Themen an der Generalversammlung von Jagd Aargau. Rainer Klöti, der Präsident der Jägerinnen und Jäger im Kanton, fordert eine Organisation mit polizeilichen Kompetenzen, um die Regeln im Wald durchzusetzen.

Fabian Hägler und Louis Probst

25.04.2023, 05.00 Uhr

16 Kommentare

Drucken Teilen

abo+ Exklusiv für Abonnenten



abo+ FREIZEITVERHALTEN

## Braucht es wirklich schon Polizei im Wald?

Der Wald werde immer mehr zum Tummelplatz, das Wild verliere den nötigen Ruheraum, kritisiert Jagd-Aargau-Präsident Rainer Klöti. So gehe es bald nicht mehr ohne Polizei im Wald. In Lenzburg ist das bereits Realität. Der Kanton setzt demgegenüber auf Aufklärung und Sensibilisierung.

Matthias Küng

05.05.2022, 05.00 Uhr

3 Kommentare

Drucken Teilen

abo+ Exklusiv für Abonnenten



Eine Bikepatrouille der Regionalpolizei Lenzburg im Einsatz auf einem Feldweg.

zvg / LBA

## Ranger müssen Natursünder anzeigen und die Polizei rufen – Bussen dürfen sie weiterhin nicht verteilen

Der Grosse Rat hat ein Postulat, das Rangern am Hallwilersee und im Reusstal erlauben wollte, Bussen an Natursünder zu verteilen, mit 77 zu 50 Stimmen abgelehnt. Eine Mehrheit fand, die heutige Regelung, dass nur Angestellte von Kanton und Gemeinden fehlbare Personen büssen dürfen, sei richtig.

Fabian Hägler

14.11.2023, 20.24 Uhr

Drucken Teilen

Wenn sich Joggerinnen am Hallwilersee oder Biker im Reusstal nicht an die Regeln halten, sollen Aufseher der Schutzgebiete diese büssen dürfen. Das fordern mehrere Grossratsmitglieder um Bauernverbands-Geschäftsführer Ralf Bucher (Mitte) und Pro-Natura-Chef Matthias Betsche (GLP). Bisher dürfen nur Personen, die bei Gemeinde oder Kanton angestellt sind, Bussen ausstellen – [dies soll sich gemäss ihrem Vorstoss ändern](#), der Regierungsrat ist jedoch dagegen.



# Nächtliche Freizeitaktivitäten im Naherholungswald (NAF)

Juli 2024



# Die Menschen im Wald...

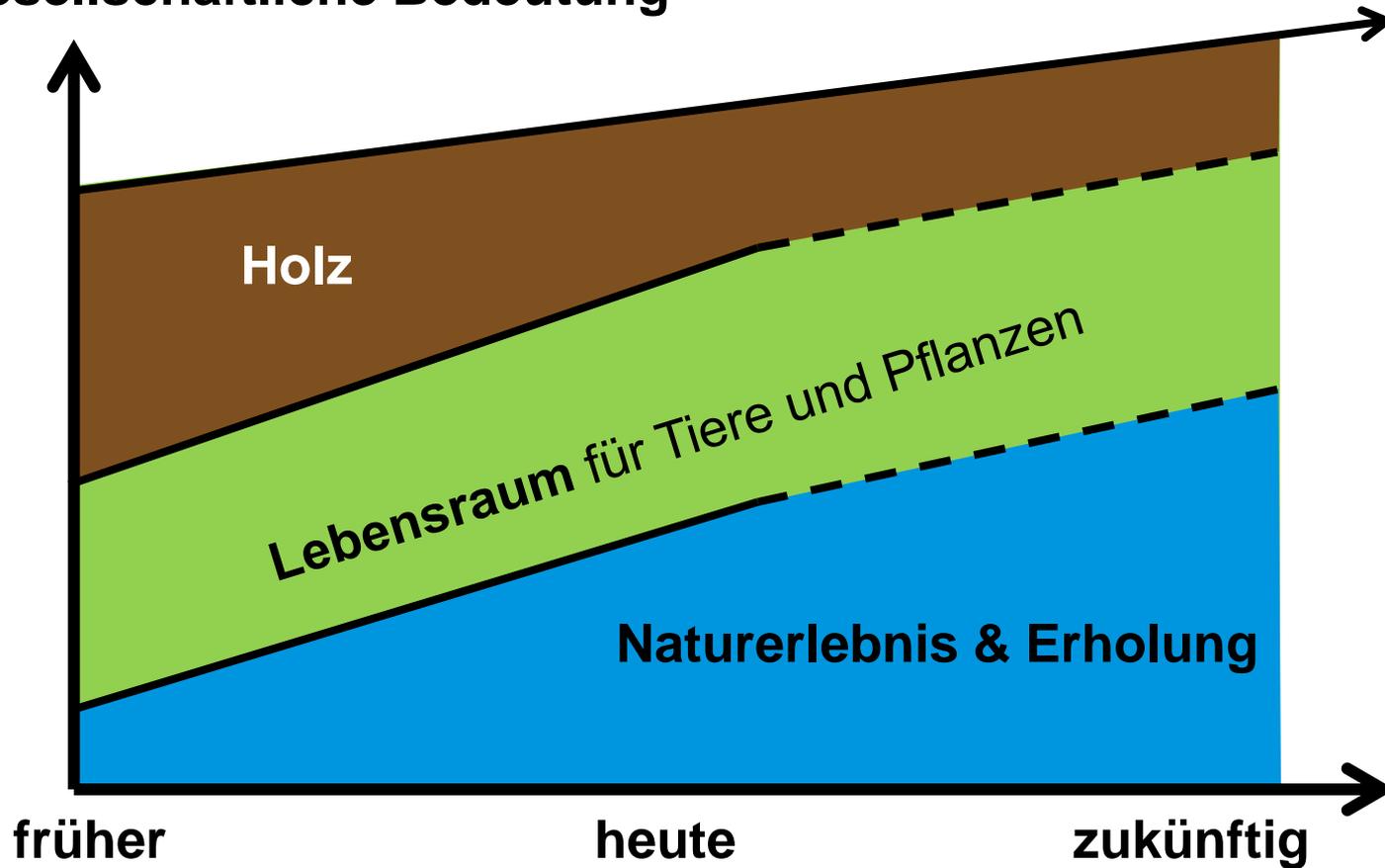


## ... und die Reaktion des Forstdienstes



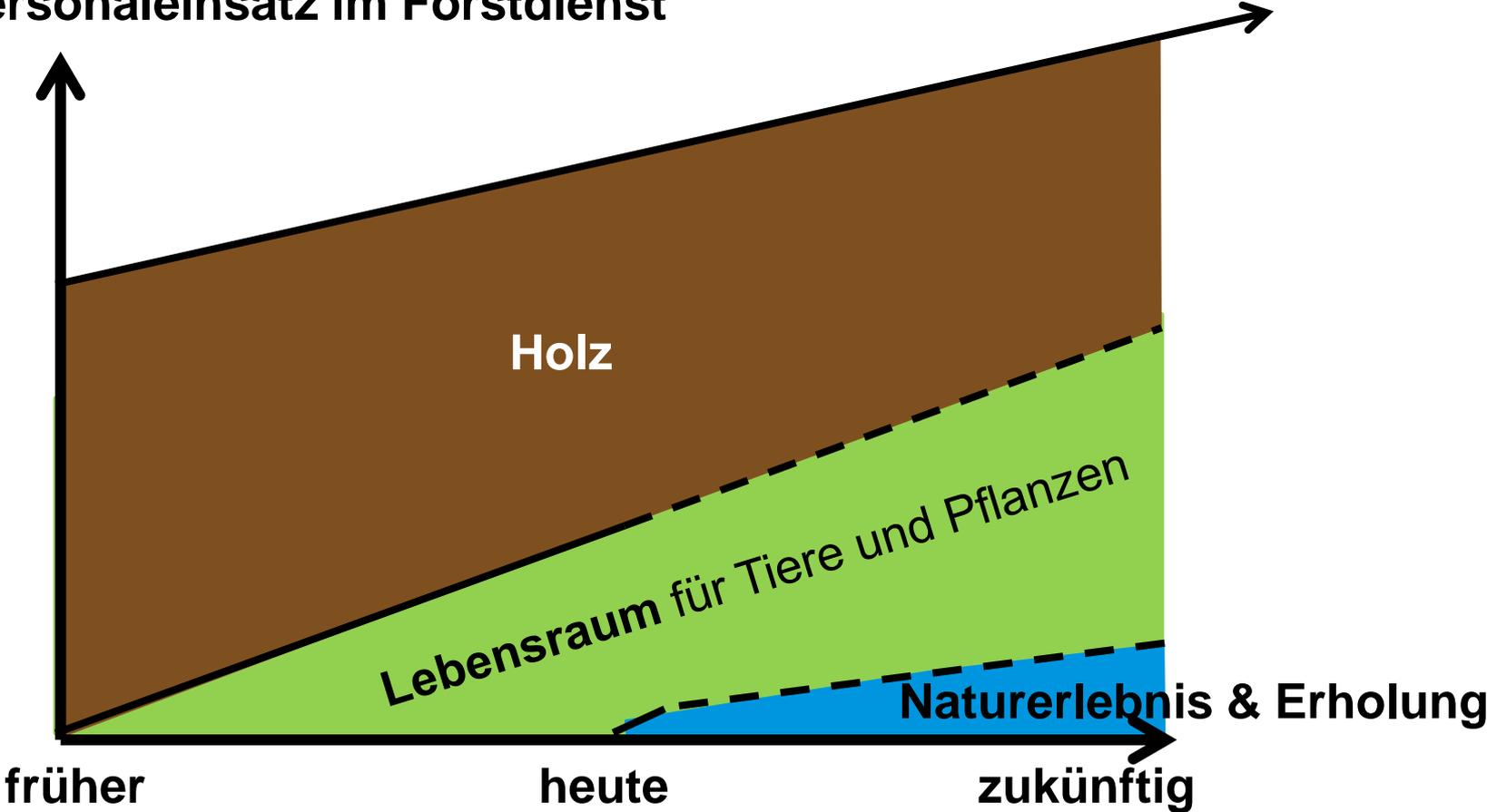
# Bedeutung von Wald

gesellschaftliche Bedeutung



# Bedeutung von Wald

Personaleinsatz im Forstdienst



## Freizeitnutzung im Aargauer Wald

- > Übergeordnete Ziele
- > Besucherlenkung
- > Zugänglichkeit einschränken

# Multifunktionalität des Waldes

## - Art. 77 Wald

<sup>1</sup> Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und **Wohlfahrtsfunktionen** erfüllen kann.

## - Art. 699

<sup>1</sup> Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

c) die Nutzung des Waldes als Erholungsraum so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

> **Die drei Waldfunktionen sind gleichwertig und gelten auf der gesamten Waldfläche.**

> Ausnahmen beziehungsweise Vorrangfunktionen müssen raumplanerisch erfasst werden.

# Besucherlenkung – Was funktioniert?



# Besucherlenkung – Was funktioniert?



# Besucherlenkung – Was funktioniert?

DANKE, DASS  
DU AUF DEM WEG  
BLEIBST!



# Besucherlenkung – Was funktioniert?



# Übergeordnete Ziele des Kantons

## Richtplan (AG: kein WEP)

### BESCHLÜSSE

#### Planungsgrundsätze

- A. Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung werden gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt.
- B. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Intensivere Nutzungsformen sind auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmassnahmen zu konzentrieren.

#### Planungsanweisung

##### 1. Intensivere Formen der Freizeitnutzung

- 1.1 Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete. In diesen Gebieten sind Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen, ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22 RPG möglich ist. Diese überlagernde Waldnutzung wird befristet und muss rückführbar sein.

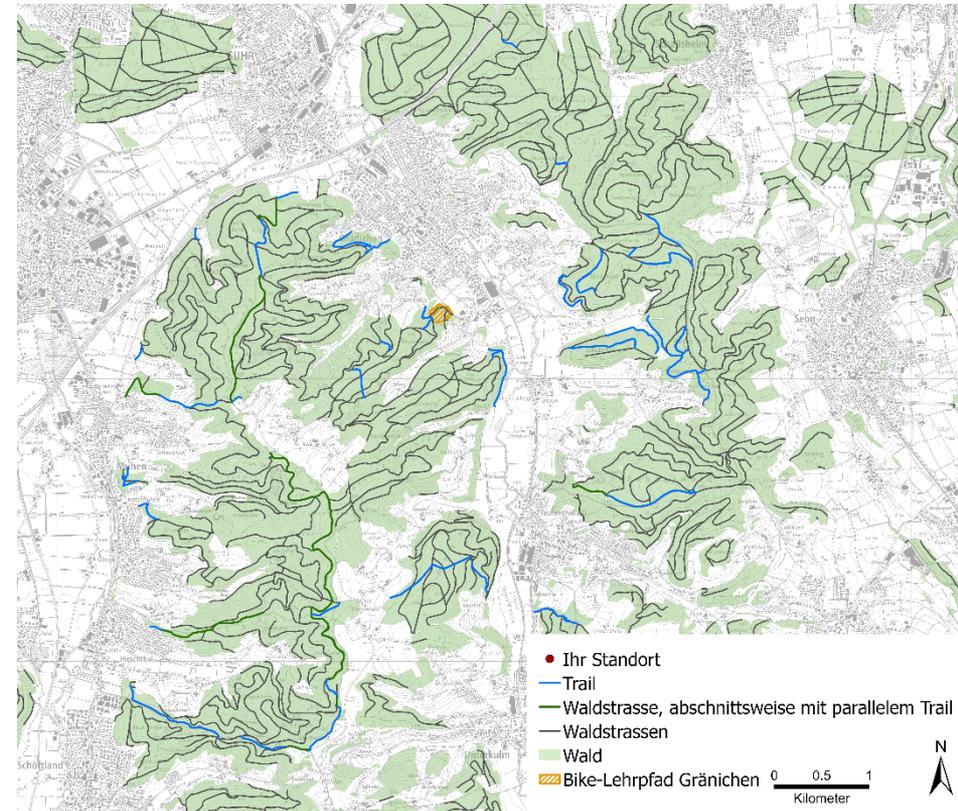
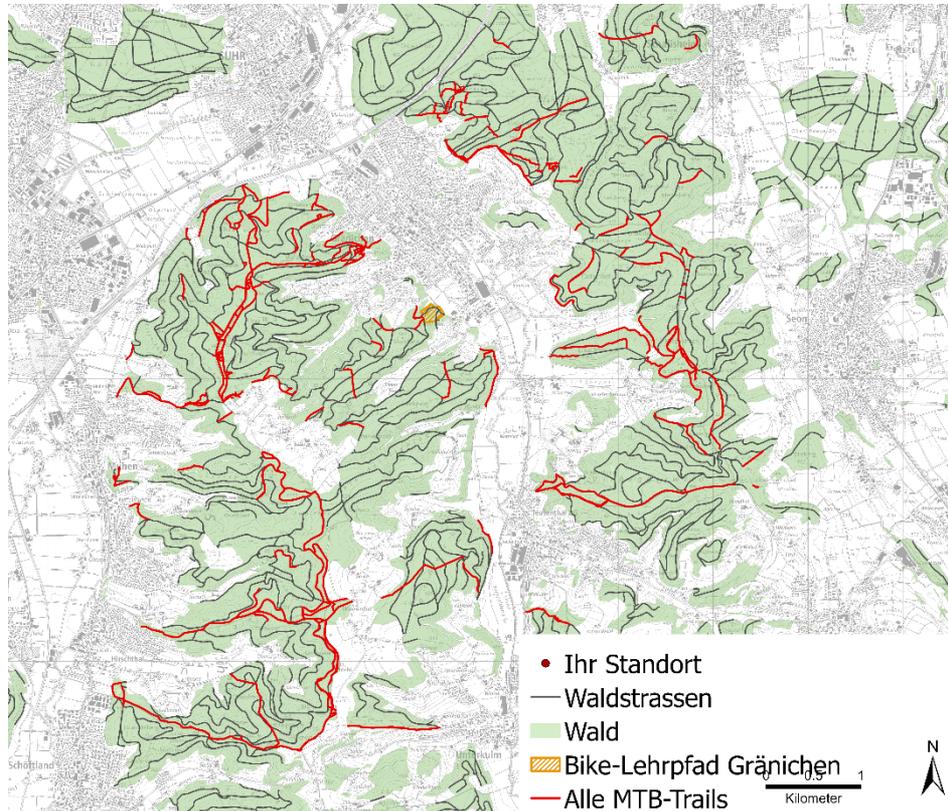
- > Waldfunktionen sind gleichwertig
- > Freizeitnutzung soll gelenkt werden
- > Für intensive Freizeitnutzung braucht es Freizeitzone  
  - > Neu unter § 6 des AG-Waldgesetz

# Positive Besucherlenkung: Freizeitzone

- > Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung
- > Maximal 1 % der Waldfläche
- > Kommunale Nutzungsplanung
- > Denkbare Beispiele:  
Waldseilgarten, Bikelehrpark oder ein Aussichtsturm



# Positive Besucherlenkung – legales Angebot schaffen



# Zugänglichkeit einschränken

§10 AWaG: Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes durch Einzäunungen und andere Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn dies für bestimmte Waldflächen im öffentlichen Interesse notwendig ist, namentlich zum Schutz von Waldverjüngungen, von seltenen Pflanzen, von wild lebenden Tieren sowie von Bauten und Anlagen.

- > Dekretsgebiete
- > Orchideenhotspot
- > Kletterfels

# Akzeptierte Beispiele: Dekretsgebiete



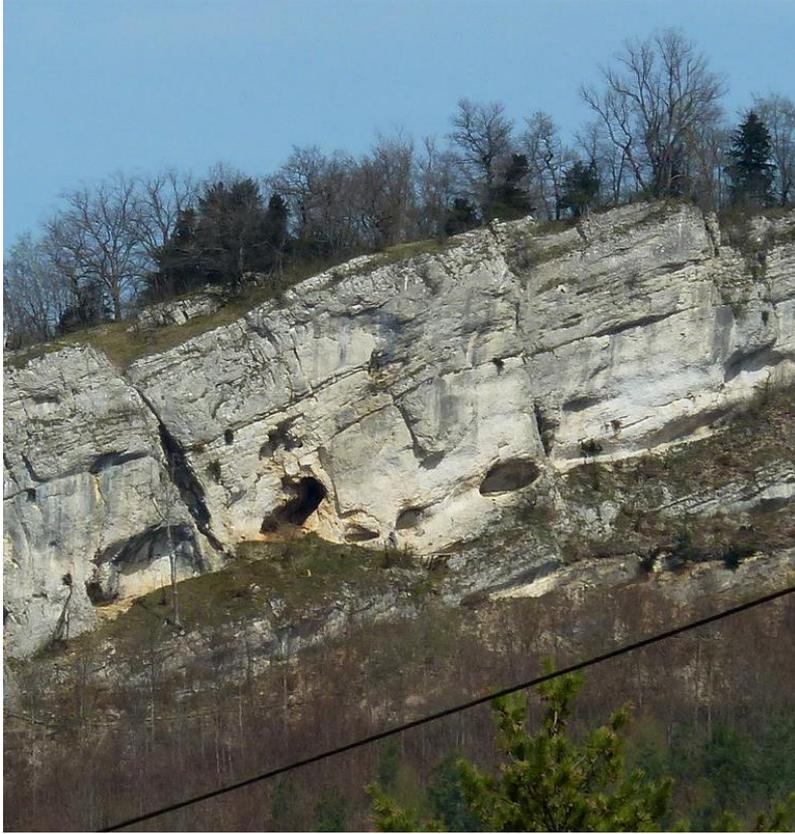
- > Wasser- und Zugvogelreservate von europäischer Bedeutung
- > Besonders schützenswerte Landschaften (Hallwilersee, Rheinufer, Wasserschloss etc.)
- > Kantonale Nutzungsplanungen
- > Leinenpflicht, teilweise Wegegebot
- > Rangerdienste
- > Forderung nach Naturhut

# Akzeptierter Einzelfall: Hesseberg/Nätteberg

- > Gebiet mit einzigartiger Orchideenvielfalt
- > Wegegebot
- > Regelung über kommunale Nutzungsplanung
- > Freizeitnutzung: vor allem Spaziergänger



# Umstrittener Einzelfall - Säliflue



# Fall Säliflue

Teilverbot zum Schutz von Fauna und Flora nach Einigung mit SAC (2002)

Gemeinde verfügt Totalverbot 2010

SAC reicht Beschwerde ein

Regierungsrat heisst Beschwerde gut:

**"Der Nutz solcher Naturwerte ist über die Nutzungsplanung sicherzustellen"**

**Unabhängig vom Verfahren müsste nachgewiesen werden, dass die ergriffenen Massnahmen verhältnismässig erscheinen.**

**→ Knifflige Aufgabe! Aktuell gilt das Teilverbot**

# Mein Fazit

- > In Aargauer Verhältnissen funktionieren lenkende Angebote oft besser
- > Schutz und Nutzung müssen bedacht abgewogen werden
- > Erfolgsfaktoren so oder so:
  - > Breite Abstützung
  - > Naturbeeinträchtigung muss nachvollziehbar sein
- > Wir müssen uns aktiver an der Gestaltung beteiligen
- Prozesse müssen personell unterstützt werden

# Fragen? Diskussion!

